

Vereinsatzung
Bürgerverein Barsbüttel e.V.
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Barsbüttel e. V.". Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Barsbüttel im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck.

§ 2

Vereinsziel

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Vermittlung von Kulturgütern, Theaterbus, kulturelle Veranstaltungen
2. Durchführung von Bildungsreisen
3. Schaffung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege internationaler Zusammenarbeit; Pflege von Städtepartnerschaften
4. Pflege der Heimatverbundenheit
5. Stärkung und Förderung der dörflichen Gemeinschaft

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die sich an dem in § 3 Nr. 26 a EStG genannten Betrag orientiert. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Vereinsziele unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig von Konfession und Parteizugehörigkeit.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, und durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. *Außerdem kann ausgeschlossen werden*, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Finanzen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Bürgerverein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Mittel
- d) Sonstige Zuwendungen

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im ersten Quartal eines jeden Jahres per Lastschrift zu zahlen; der Vorstand kann in Ausnahmefällen andere Zahlungsarten zulassen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Abteilungen

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen festgesetzt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/10 der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von den in § 10 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8) geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenrevisoren,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl zweier Kassenrevisoren,
- f) Wahl des Vorstandes (§ 8).

Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem erweiterten und dem geschäftsführenden Vorstand. Soweit in der Satzung der Begriff „Vorstand“ verwendet, sind beide Vorstände gemeinsam gemeint.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressesprecher

Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimme die gewählten Abteilungsleiter und vom erweiterten Vorstand benannte Beiräte an.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein Vorstandsmitglied oder ein ordentliches Mitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode mit der kommissarischen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren; die Wiederwahl ist zulässig. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schatzmeister

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Pressesprecher

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand.

In der ersten Sitzung nach der Wahl beschließt der erweiterte Vorstand den Geschäftsverteilungsplan.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner gewählten Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 9

Abteilungen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sich Mitglieder zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit in einer Vereinsabteilung zusammenfinden; sie geben sich eine Abteilungsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Abteilungsmitglieder wählen ihren Abteilungsleiter. Vereinsmitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder nicht erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barsbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Barsbüttel, den 8. Februar 2019